

Statuten

Freunde der FDP.Die Liberalen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Freunde der FDP.Die Liberalen“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verein dient dem Dialog zwischen der *FDP.Die Liberalen* und Vertretern von Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Kultur sowie weiteren interessierten gesellschaftlichen Kreisen.

² Der Verein unterstützt Anliegen der *FDP.Die Liberalen* ideell und koordiniert die individuelle Spendentätigkeit von Mitgliedern der *FDP.Die Liberalen* und Dritten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Kriterien

¹ Der Verein vereint Führungspersonlichkeiten, Unternehmen, Verbände, Vereine und andere natürliche oder juristische Personen mit Interesse an einer starken, erfolgreichen *FDP.Die Liberalen*.

² Eine Mitgliedschaft ist möglich für Privatpersonen, Einzelfirmen, Personengesellschaften, Verbände oder andere juristische Personen.

³ Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung des Vereinszwecks und zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags sowie zur Leistung von Spenden gemäss jeweils geltendem Reglement an die *FDP.Die Liberalen*.

⁴ Es kann kein Recht auf Mitgliedschaft geltend gemacht werden.

Art. 4

Mitgliedschaftskategorien

1. Folgende Kategorien von Mitgliedschaften stehen zur Verfügung:

- a. Einzelmitgliedschaft für Privatpersonen und Einzelfirmen;
- b. institutionelle Mitgliedschaft für Personengesellschaften, Verbände und andere juristische Personen;
- c. Ehrenmitgliedschaft für Privatpersonen.

Art. 5

Aufnahmeverfahren

¹ Beitrittswillige erklären sich gegenüber dem Präsidenten und Geschäftsführer des Vorstands schriftlich zur Unterstützung des Vereinszwecks, zur Wahrung der Statuten, zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags sowie zu individuellen Spenden gemäss jeweils geltendem Reglement an die *FDP.Die Liberalen* bereit.

² Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

Art. 6

Austritt oder Ausschluss

¹ Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer mindestens halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen. Dafür bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an das Sekretariat.

² Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen (einschliesslich der Leistung von Spenden gemäss jeweils geltendem Reglement an die *FDP.Die Liberalen*) trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dafür ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen des Vorstands erforderlich. Ausserdem können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sich mindestens zwei Drittel des Vorstands dafür aussprechen. Ein Anspruch des Mitglieds auf Begründung des Ausschlusses besteht nicht.

³ Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr und ausdrücklich abgemachten weiteren Verpflichtungen.

III. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 8

Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse, wobei die dem Vorstand statutarisch zugewiesenen Aufgaben vorbehalten bleiben:

1. die Mitglieder des Vorstands und den Präsidenten zu wählen;
2. über Fragen zu entscheiden, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, auch wenn diese statutarisch in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen;
3. den Jahresbericht des Vorstands zu genehmigen, die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
4. den Bericht der Revisionsstelle zu genehmigen;
5. über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen;
6. Nominierungen für Ehrenmitgliedschaften auf Antrag des Vorstands vorzunehmen.

Art. 9

Einberufung

¹ Die Generalversammlung findet in der Regel statt:

- a. ordentlicherweise einmal im Geschäftsjahr, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres;
- b. ausserordentlicherweise, sofern es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

² Die Einladung zur Generalversammlung hat wenigstens 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen und muss Ort, Zeit und Traktanden enthalten.

Art. 10

Behandlung der Geschäfte

¹ Alle Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, müssen vom Vorstand vorberaten werden.

² Anträge einzelner Mitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Sekretariat eintreffen. Die Mitglieder werden vor der Generalversammlung über eingetroffene Anträge informiert.

Art. 11

Stimmrecht und Beschlussfassung

¹ In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Pro institutionelles Mitglied kann nur eine bevollmächtigte Person als Vertreter an der Generalversammlung teilnehmen. Der Vorstand kann die Teilnahme von weiteren, nicht stimmberechtigten Personen ausnahmsweise erlauben.

² Ein Mitglied, das an einer Generalversammlung nicht teilnimmt, ist berechtigt, seine Stimme schriftlich abzugeben; diese muss jedoch spätestens drei Tage vor Beginn der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief beim Sekretariat eintreffen.

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Fall von Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

⁴ Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb der Generalversammlung ist gestattet, doch hat in diesem Fall mindestens die Hälfte aller Mitglieder die Stimme abzugeben. Wo die Statuten für die Beschlussfassung ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, ist dieses auch für die schriftliche Beschlussfassung massgebend.

Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung und Wählbarkeit

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten;
- b. einem bis vier Vizepräsidenten;
- c. weiteren Personen, wobei der gesamte Vorstand maximal dreissig Mitglieder umfasst.

² In den Vorstand sind nur Einzel- und Ehrenmitglieder wählbar. Dabei erfolgt die Wahl ad personam. Es ist auf eine angemessene Vertretung von Personen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen und Regionen Rücksicht zu nehmen.

Art. 13

Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. alle Fragen zu behandeln, die sich aus dem Zweck ergeben und die durch diese Statuten nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden;
2. die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen;
3. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln;
4. das Budget zu beschliessen;
5. den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen;
6. sich selbst zu konstituieren;
7. die Generalversammlung einzuberufen, sowie die Geschäfte zu prüfen und zu begutachten, die ihr zur Behandlung zu unterbreiten sind;
8. Verabschiedung des Reglements über die Mitgliederbeiträge und über die Spenden;
9. Bestimmung der für die Rechnungsprüfung verantwortlichen Treuhandgesellschaft;
10. Bestimmung und Aufsicht von Sekretariat und Geschäftsführung;
11. Verwaltung des Vermögens;
12. Entscheid über Aufnahme neuer Mitglieder;
13. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
14. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften an die Generalversammlung zu richten.

² Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diesen einen Teil seiner Befugnisse übertragen. Die Verantwortung bleibt beim Vorstand.

³ Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse auf den Geschäftsführer übertragen.

Art. 14

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich drei Geschäftsjahre. Ausnahmen können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

² Wiederwahl ist zulässig. Wird während einer Amtsperiode eine Ersatzwahl notwendig, gilt sie vorerst nur für die restliche Amtsdauer.

Art. 15

Einberufung

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Auf Begehren von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ebenfalls zu einer Sitzung einzuberufen.

² Ort und Datum sind den Mitgliedern wenn möglich mindestens 20 Tage, die Traktanden spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

Art. 16

Stimmrecht und Beschlussfassung

¹ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Fall von Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

² Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig, doch hat in diesem Fall mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Stimme abzugeben.

Revisionsstelle

Art. 17

Zusammensetzung

¹ Das Rechnungswesen des Vereins untersteht einer eingeschränkten Revision durch eine Treuhandgesellschaft.

² Die Treuhandgesellschaft wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 18

Aufgaben und Befugnisse

Die Treuhandgesellschaft prüft alljährlich die Bücher und Kassen des Vereins und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 19

Quellen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- › Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- › freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- › Vermögenserträgen.

Art. 20

Jahresbeiträge und Spendentätigkeit der Mitglieder

¹ Die Mitglieder bezahlen dem Verein einen Jahresbeitrag gemäss jeweils geltendem Reglement.

² Die Jahresbeiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres fällig und sind bis spätestens 30. März des betreffenden Jahres zahlbar. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die dem Verein während des Jahres beitreten, bemisst sich grundsätzlich pro rata temporis.

³ Die Höhe der individuellen Spendenbeträge der Mitglieder an die *FDP.Die Liberalen* bleibt den Abmachungen zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern überlassen. Die Grundsätze der Spendentätigkeit werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement geregelt.

Art. 21

Haftung für Schulden

Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des Vereins.

Art. 22

Ansprüche bei Austritt oder Ausschluss

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Dies gilt auch für ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder.

V. Vertraulichkeitsprinzipien

Art. 23

Vereinszweck und Namen der Vorstandsmitglieder

Der Vereinszweck und die Namen der Mitglieder des Vorstands werden der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Art. 24

Jahresbeiträge und weitere Beiträge und Zuwendungen

Die Höhe von individuellen Jahresbeiträgen, weiteren Beiträgen und Zuwendungen sowie individuellen Spenden von Mitgliedern an die FDP. Die Liberalen werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Die Bestimmungen betreffend die Transparenz bei der Politikfinanzierung bleiben vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25

Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

² Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Generalversammlung ist zulässig, doch hat in diesem Fall mindestens die Hälfte aller Mitglieder die Stimme abzugeben. Schriftlich beschlossene Statutenänderungen bedürfen zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 26

Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung nicht möglich, da weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Generalversammlung vertreten sind, so ist nach frühestens 30 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

² Eine schriftliche Abstimmung über die Auflösung ausserhalb der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

³ Im Falle einer Auflösung hat die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu bestimmen, wobei die verfügbaren Mittel einer oder mehreren schweizerischen Institutionen, welche einen möglichst ähnlichen Zweck wie der aufzulösende Verein verfolgt bzw. verfolgen, zuzuwenden ist.

Art. 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 28

Inkraftsetzung

Die Statuten wurden am 5. September 2023 von der Generalversammlung genehmigt.

Der Präsident



Philip Mosimann

Der Geschäftsführer



Dr. Jon Fanzun